

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Osterholz.

I. Abschnitt **Kreistag**

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion oder Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin bzw. dem Landrat von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der oder des Vorsitzenden, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Namen aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin bzw. dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin bzw. den Landrat wirksam.
- (3) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Beschluss des Kreistages Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Die Einzelheiten werden in der „Richtlinie über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Osterholz“ geregelt.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Kreistages beträgt sieben Tage. In Eilfällen (§ 59 Abs. 2 Satz 4 NKomVG) kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Ein Eilfall ist anzunehmen, wenn ein Aufschub der Behandlung der Angelegenheit wesentliche Erschwernisse bei ihrer Erledigung durch die Verwaltung mit sich bringen würde und ein Schaden oder objektiver Nachteil für den Landkreis droht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung. Sofern die Kreistagsabgeordnete bzw. der Kreistagsabgeordnete einwil-

ligt, kann die Einladung der bzw. dem Kreistagsabgeordneten auch ausschließlich in einem geschützten Bereich im Internet zum Herunterladen bereitgestellt werden.

- (3) Der Tagesordnung sind etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Werden Vorlagen nachgereicht, so hat dies so rechtzeitig zu geschehen, dass sie in den Fraktionen vorberaten werden können. Nichtöffentliche Sitzungsunterlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind vertraulich zu behandeln. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 5) zu beachten.
- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Dagegen soll kein Punkt unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ oder einer ähnlichen Bezeichnung es ermöglichen, dass in die Tagesordnung noch Gegenstände eingebracht werden, die in der Einladung nicht enthalten sind.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie bzw. er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so muss sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer ihres bzw. seines Wortbeitrages abgeben.
- (2) Ist die bzw. der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der oder des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Einwohnerfragestunde
- b) Eröffnung der Sitzung,

- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§ 59, 65 NKomVG),
- d) Feststellung der Tagesordnung,
- e) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und Anfragen hierzu,
- h) Mitteilungen der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Anfragen hierzu (§ 85 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 NKomVG),
- i) Anfragen gemäß § 11 Abs. 13 der Geschäftsordnung,
- j) nichtöffentliche Sitzung (bei Bedarf),
- k) Schließung der Sitzung.

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung sind schriftlich oder elektronisch an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten. Anträge können nur auf die Tagesordnung genommen werden, wenn sie am 12. Tag vor der Sitzung bei der Landrätin bzw. dem Landrat eingegangen sind. Später gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn der Kreistag ihre Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt hat (§ 7).
- (2) Während der Sitzung kann zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete schriftlich oder mündlich Anträge stellen. Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste (wer zu einem Punkt der Tagesordnung selbst gesprochen hat, kann zu diesem Punkt einen solchen Antrag nicht stellen),
 - c) Wiedereröffnung der Aussprache,
 - d) Vertagung des Punktes der Tagesordnung,
 - e) Verweisung an einen Ausschuss,
 - f) Nichtbefassung,
 - g) Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit,
 - h) Ladung bestimmter Personen,
 - i) Einholung eines Gutachtens der Verwaltung,
 - j) Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - k) Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) Zeitweise Aufhebung einer Bestimmung der Geschäftsordnung,
 - m) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - n) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - o) Anzweifeln der Beschlussfähigkeit.

- (2) Zur Begründung eines Antrages zur Geschäftsordnung erteilt die bzw. der Vorsitzende, nach Beendigung der Ausführungen der Vorrednerin bzw. des Vorredners, zunächst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller außer der Reihe das Wort. Anschließend wird je einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Nach der Beratung ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen, ehe das Wort zur Sache wieder erteilt wird.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen

Bis zur Abstimmung können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit zurückziehen.

§ 11 Beratung

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wer das Wort wünscht, macht sich durch Erheben der Hand bemerkbar.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (4) In Ausführung ihres bzw. seines Amtes und zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner nach § 63 NKomVG („Ordnung in den Sitzungen“) obliegenden Befugnisse kann die bzw. der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen. Die bzw. der Vorsitzende soll eine Sprecherin oder einen Sprecher nicht unnötig unterbrechen.
- (5) Der Landrätin bzw. dem Landrat, der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter oder von ihr bzw. ihm beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ist zur tatsächlichen und rechtlichen Stellungnahme auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Auf ihr bzw. sein Verlangen sind die Landrätin bzw. der Landrat, die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter oder die Beauftragten entsprechend § 87 Abs. 1 NKomVG auch nach einem Antrag auf Schluss der Rednerliste zu hören.
- (7) Die Redner erheben sich beim Sprechen, wenn sie nicht körperlich behindert sind; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die bzw. der Vorsitzende, so hat die Rednerin bzw. der Redner ihre bzw. seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (8) Die Redezeit beträgt für den ersten Sprecher einer Fraktion oder Gruppe und zur Begründung eines Antrages bis zu 15 Minuten. Im Übrigen beträgt die Redezeit bis zu fünf Minuten.
- (9) Bei ihren Ausführungen müssen sich Rednerinnen und Redner der Würde des Kreistags bewusst sein. Persönliche Angriffe sowie alle beleidigenden Äußerungen müssen unterbleiben und sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu rügen.
- (10) Verstößt eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie oder ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie oder er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt die oder der Kreistagsabgeordnete dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr oder ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer oder einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf sie oder er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (11) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.
- (12) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung zulässig.
- (13) Unbeschadet des § 56 NKomVG kann jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete Anfragen über Kreisangelegenheiten an die Landrätin bzw. den Landrat und die Vorsitzenden der Ausschüsse richten. Derartige Anfragen müssen drei Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich eingereicht sein. In der Kreistagssitzung verliert die bzw. der Anfragende die Anfrage und die bzw. der Beantwortende die Antwort.
- (14) Wo eine Abstimmung zur Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sind die Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden zur Geschäftsordnung endgültig.

§ 12 Anhörungen

- (1) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (2) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Beendigung der Beratung stellt die bzw. der Vorsitzende die Anträge zur Abstimmung.
- (2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (3) Zuerst wird über den weitergehenden Antrag oder über denjenigen mit der höheren Summe oder der höheren Bedeutung abgestimmt. Über Änderungsanträge zu einem Antrag wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Im Zweifel entscheidet der Kreistag über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Anträge sind so zu stellen, dass mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ abgestimmt werden kann.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass namentlich abgestimmt wird.
- (6) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Auf Verlangen einer bzw. eines Abgeordneten ist die Gegenprobe zu machen; ebenso sind auf Verlangen die Stimmenthaltungen festzustellen. Die bzw. der Vorsitzen-

de kann die Stimmen durch von ihr bzw. ihm zu benennende Mitglieder des Kreistages auszählen lassen. Sie bzw. er kann aber auch die Stimmen durch die Landrätin bzw. den Landrat oder einem von dieser bzw. diesem beauftragten Mitarbeiter der Kreisverwaltung feststellen lassen und nach dieser Feststellung bekannt geben. Die bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (7) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je eine Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fraktionen festgestellt und der bzw. dem Vorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es bekannt gibt.
- (8) Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich festzuhalten.

§ 14 Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des NKomVG.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete nach Feststellung des Wahlergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden Einspruch erheben, über den der Kreistag entscheidet.

§ 15 Protokoll

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden, der Landrätin bzw. dem Landrat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsabgeordneten alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrates beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist vertraulich zu behandeln.
- (5) Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann zur Geschäftsordnung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Sätze, die gebraucht worden sind, im Wortlaut festgehalten werden. Desgleichen kann sie bzw. er zur Geschäftsordnung ver-

langen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bzw. sie abgestimmt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine geheime Abstimmung stattgefunden hat.

- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 16

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor Eröffnung der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten stellen, die in den eigenen Wirkungskreis (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG) des Landkreises fallen.
- (3) Die Fragen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Sofern die Landrätin bzw. der Landrat nicht anwesend ist und der oder die Vorsitzende die Frage nicht beantwortet, beantwortet die fachlich zuständige Dezernentin bzw. der fachlich zuständige Dezernent die Frage. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Kann eine Frage nicht bzw. nicht vollständig beantwortet werden, erhält die Fragestellerin bzw. der Fragesteller unverzüglich eine schriftliche Auskunft.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 17

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Für die Zuhörerinnen und Zuhörer gelten die §§ 40 und 41 NKomVG („Amtsverschwiegenheit“ und „Mitwirkungsverbot“) entsprechend.
- (3) Ladungsfrist und Form der Einberufung entspricht denen des Kreistages (§ 2). In Eilfällen bestimmt die bzw. der Vorsitzende Form und Frist der Ladung. Zur Vorbereitung eines Beschlusses des Kreistages, der in laufender Sitzung zu fassen ist und nicht bis zur nächsten ordentlichen Kreistagsitzung aufgeschoben werden kann, kann der Kreisausschuss während einer Sitzungsunterbrechung einberufen werden (§ 7 Abs. 3).
- (4) Ist ein Kreisausschussmitglied verhindert, so hat es unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (5) Abweichend von § 5 ist der Sitzungsverlauf in der Tagesordnung so vorzusehen, dass die Berichte von anderen Ausschüssen vorrangig behandelt werden.
- (6) Die besonderen Förmlichkeiten, die der Würde des Kreistages dienen sollen, können wegfallen.
- (7) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die vom Kreisausschuss gefassten Beschlüsse, soweit der Kreisausschuss ein öffentliches Interesse daran bejaht.
- (8) Einladung, Tagesordnung und Protokolle für Kreisausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 18

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Dem Kreisausschuss sind die Beratungsergebnisse der Ausschüsse des Kreistages vorzulegen. Er nimmt dazu, soweit erforderlich, Stellung.

III. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 19

Bildung von Ausschüssen

- (1) Für jedes Ausschussmitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so hat es unverzüglich seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter zu benachrichtigen. Ist auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verhindert, so kann sie bzw. er sich durch ein anderes Mitglied der Fraktion oder Gruppe, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied nach § 71 Abs. 2 NKomVG benannt wurde, vertreten lassen.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für Ausschüsse des Kreistages, die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildet werden, soweit diese die Vertretung der Ausschussmitglieder nicht im Einzelnen regeln. Sie gilt desgleichen nicht für die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in einen Ausschuss berufenen Personen (beratende Mitglieder), für die jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu berufen ist.
- (3) Für jede Ausschussvorsitzende bzw. jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion oder Gruppe zu, die die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt hat.

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen, die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag (§ 2) entsprechend. Bei der Einberufung eines Kreistagsausschusses oder eines Ausschusses nach besonderen Rechtsvorschriften mit verkürzter Ladungsfrist braucht in der Ladung auf die Abkürzung nicht hingewiesen zu werden.
- (2) Zur Vorbereitung eines Beschlusses des Kreistages, der in einer laufenden Sitzung zu fassen ist und nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann, können die Ausschüsse des Kreistages sowie die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften während einer Sitzungsunterbrechung einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen des Personalausschusses und des Krankenhausausschusses. Bei nichtöffentlichen Sitzungen findet § 16 keine Anwendung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden auf der Internetseite des Landkreises Osterholz bekannt gemacht.
- (5) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (6) Kreistagsabgeordnete sollen zu Ausschussberatungen hinzugezogen werden, wenn ein Antrag beraten wird, den sie persönlich gestellt haben.
- (7) Einladung, Tagesordnung und Protokolle für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (8) § 16 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass Einwohnerfragen in den Fachausschüssen von der Landrätin bzw. dem Landrat oder von der bzw. von dem von der Landrätin bzw. dem Landrat beauftragten Dezernentin bzw. Dezernenten beantwortet werden.
- (9) § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21

Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse

- (1) Alle Angelegenheiten, die in den Bereich mehrerer Ausschüsse fallen, sind vor der Beratung im Kreistag oder Kreisausschuss von allen beteiligten Ausschüssen zu beraten. Insbesondere müssen alle Anträge an den Kreistag, die mit geldlichen Aufwendungen verbunden sind, vorher dem Finanzausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (2) Wenn mehrere Ausschüsse gemeinsam tagen, so stimmen sie in sich getrennt ab; wer Mitglied mehrerer der beteiligten Ausschüsse ist, stimmt in jedem Ausschuss ab, es sei denn, sie bzw. er ließe sich in einem Ausschuss vertreten.

IV. Abschnitt **Schlussbestimmungen**


§ 22 **Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 23 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Osterholz vom 21.02.2007, geändert am 23.06.2010 und 29.02.2012, außer Kraft.

Landkreis Osterholz



(Bernd Lütjen)
Landrat